



Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 86. Sitzung

am Donnerstag, dem 13. Februar 2025, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Christian Dirschauer (SSW), Vorsitzender

Rixa Kleinschmit (CDU)

Tobias Koch (CDU), in Vertretung von Michel Deckmann

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Andrea Tschacher (CDU), in Vertretung von Sönke Siebke

Rasmus Vöge (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Birgit Herdejürgen (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung über die rechtswidrig ausgezahlten Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich an den gemeindefreien Forstgutbezirk Sachsenwald	5
	Berichts Antrag der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP) Umdruck 20/4314	
	Bericht der Landesregierung zur Auszahlung von Schlüsselzuweisungen an das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald 2021 bis 2024	5
	Berichts Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD) Umdruck 20/4316	
2.	Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs und Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2022	12
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/1671	
	Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung Umdruck 20/4386	
3.	Private Altersvorsorge stärken!	13
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/2859	
	Sichere und stabile Renten	13
	Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2899 (neu)	
	– Verfahrensfragen –	
4.	Daten effizienter vernetzen	14
	Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2749	
	– Verfahrensfragen –	
5.	Information/Kennntnisnahme	15
	Umdruck 20/4375 – Energieberatung durch Haus & Grund Umdruck 20/4381 – Leseförderung Umdruck 20/4382 – Verwaltungsabkommen Schiedsgerichtsbarkeit „NS-Raubgut“ vertraulicher Umdruck 20/4312 – neue Förderrichtlinie „Frau & Beruf“	

6.	Verschiedenes	16
7.	Bericht des Finanzministeriums über die Situation und Zukunft der Spielbanken in Schleswig-Holstein	17

(größtenteils nicht öffentlich und **vertraulich** gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO)

Der Vorsitzende, Abgeordneter Dirschauer, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 20/4387](#) (Wirtschaftsplan 2025 des UKSH) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Bericht der Landesregierung über die rechtswidrig ausgezahlten Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich an den gemeindefreien Forstgutbezirk Sachsenwald

Berichts Antrag der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)
[Umdruck 20/4314](#)

Bericht der Landesregierung zur Auszahlung von Schlüsselzuweisungen an das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald 2021 bis 2024

Berichts Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)
[Umdruck 20/4316](#)

(Fortsetzung der Beratung vom 6. Februar 2025 mit Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe und dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Dr. Mager)

Herr Dr. Mager, Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, antwortet auf Fragen der Ausschussmitglieder, man habe den Erlass über die vorläufige Festsetzung der Finanzausgleichszahlung vom 25. Januar 2021 erhalten, daraufhin seien die entsprechenden Mittel eingegangen und unmittelbar weitergeleitet worden an die Ämter beziehungsweise Städte im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Die Höhe ergebe sich aus Anlage 4.3 zu dem seinerzeitigen Erlass. Die darin ausgewiesenen Beträge würden vom Kreis unmittelbar weitergeleitet; das erfolge per Rundverfügung an die Städte und Ämter im Kreis beziehungsweise die amtsfreie Gemeinde Wentorf.

Bescheide über die Zuweisungen gebe es nicht. Der Erlass des Landes wende sich mit der Bitte an den Landrat, die Gemeinden zu unterrichten und die Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben. Der Kreis leite den Erlass mit einer Rundverfügung weiter und zahle dann aus. In

§ 38 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz sei geregelt, dass die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden dem Kreis zugeleitet würden und dieser verpflichtet sei, die Schlüsselzuweisung unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Das mache man, das sei unmittelbarer Verwaltungsvollzug.

Über die Schlüsselzuweisungen habe es keine Kommunikation mit dem Gutsbezirk Sachsenwald gegeben. Wenn es dazu Kommunikation gegeben habe, dann seitens der Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest, das die Mittel an die verschiedenen Gemeinden beziehungsweise den Forstgutsbezirk weiterleite.

Die fälschliche Zahlung sei der Kreisverwaltung nicht aufgefallen, weil die in Rede stehenden Wege im Geodatenportal als Gemeindestraßen eingezeichnet gewesen seien. Er könne sich daran erinnern, dass es im Zuge der Reform des FAG zum Haushaltsjahr 2021 von Städten und Gemeinden Beschwerden gegeben habe, dass Straßenkilometer nicht richtig seien, und die wirkten sich ja unmittelbar auf die Flächenlasten und die Höhe der jeweiligen Schlüsselzuweisungen aus, sodass das Innenministerium eine Fristverlängerung gewährt habe, um die Straßenlängen seitens der Städte und Gemeinden zu überprüfen. Als Kreis habe man davon ausgehen müssen, dass die Zahlen richtig seien. Bei den fälschlicherweise als Gemeindestraßen eingetragenen Straßen handele es sich in aller Regel um Wege, die zu den sogenannten Exklaven der Gemeinde Aumühle führten.

Dass die Einordnung falsch sei, habe man durch einen Korrekturerlass des Landes erfahren, der dem Kreis um den 25. November 2024 zugegangen sei, in dem das Innenministerium mitgeteilt habe, dass diese Straßen dort fälschlich als Gemeindestraßen eingeordnet seien und im Übrigen im Innenministerium die Rechtsauffassung bestehe, dass der gemeindefreie Bezirk ohnehin nicht berechtigt sei, Schlüsselzuweisungen zu erhalten.

Im Anschluss daran habe es in der Kreisverwaltung ein Gespräch mit dem Gutsverwalter Herrn Illgner und Graf von Bismarck gegeben, an dem auch Vertreter des Amtes teilgenommen hätten, in dem es auch um die Straßen gegangen sei, genauer um die Frage, welche Lasten bei einer Inkommunalisierung zu befürchten seien. Die umliegenden Gemeinden befürchteten, dass mit den Straßen und Wegen zusätzliche Lasten auf sie zukämen. In dem Gespräch sei deutlich geworden, dass die ursprünglich als Gemeindestraßen klassifizierten Wege der Öffentlichkeit zugänglich seien (nicht dem Fahrzeugverkehr) und es entsprechende Schilder

gebe wie „Durchfahrt verboten“, „Durchfahrt nur für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“, „Anlieger frei“ und eine Nutzung für mehr oder weniger touristische Zwecke möglich sei. Die Wege seien für einen öffentlichen Straßenverkehr nicht geöffnet und hätten dafür eigentlich auch niemals gewidmet werden können.

Die Kreisverwaltung habe die Frage der Rückforderung der Mittel nicht geprüft; dafür gebe es keine Rechtsgrundlage (§ 38 Absatz 3 FAG).

Der gemeindefreie Bezirk habe keine Haushaltsrechnungen vorgelegt. Seitens der Kommunalaufsicht habe es keinen Anlass gegeben, davon auszugehen, dass es überhaupt Haushaltsrechnungen geben könnte, weil man bislang keine Kenntnis davon gehabt habe, dass in dem Gebiet Einnahmen erzielt würden.

Zum Thema Prüfungsrecht führt der Landrat aus, die örtliche Prüfung von Gemeindehaushalten (§ 92 Gemeindeordnung) erfolge durch den Rechnungsprüfungsausschuss einer Gemeinde oder das Gemeindeprüfungsamt. Für Gutsbezirke gelte § 13 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927. Darin sei festgelegt, dass für den Forstgutsbezirk die Vorschriften gälten, die für Gemeinden gälten, soweit keine Gemeindevertretung eine Rolle spiele. Das heiße, die Vorschriften, für die eine Gemeindevertretung erforderlich sei, fänden keine Anwendung. Deshalb komme er zu dem Ergebnis, dass es im gemeindefreien Bezirk keine örtliche Prüfung geben könne.

Nach § 3 Absatz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes hätten die Landräte für die Gemeinden, die seiner Kommunalaufsicht unterstünden, die überörtliche Prüfung zu organisieren. Diese Zuständigkeit beziehe sich auf kommunale Körperschaften. Der Forstgutsbezirk sei keine kommunale Körperschaft. Daher komme er zu dem Schluss, dass ein Haushaltsprüfungsrecht seitens der Kommunalaufsicht hier nicht bestehe.

Gleichwohl habe die Kommunalaufsicht ihr Informations- und Auskunftsrecht nach § 122 Gemeindeordnung geltend gemacht. Daraufhin seien dem Kreis Ausgabenübersichten zur Verfügung gestellt worden, aus denen hervorgehe, welche Ausgaben der Forstgutsbezirk in den Jahren 2019 bis 2024 gehabt habe. Auch wenn die vorgelegten Übersichten plausibel erschie-

nen, habe man Graf von Bismarck und den Gutsverwalter Herrn Illgner aufgefordert, eine Einnahmen-Überschussrechnung vorzulegen. Er gehe davon aus, dass man die erbetenen Informationen erhalten werde.

Abgeordnete Raudies erwartet, dass der gemeindefreie Gutsbezirk, der – wie Gemeinden – Steuereinnahmen erhalten habe, eine Haushaltsrechnung vorlege und diese von der Kommunalaufsicht geprüft werde. Sie bittet das Innenministerium, dem Finanzausschuss den erwähnten Erlass und den Korrekturerlass zur Verfügung zu stellen, und möchte wissen, ob es Kommunikation zwischen dem Gutsbezirk und dem Amt Hohe Elbgeest gegeben habe.

Abgeordnete Krämer weist darauf hin, dass die Forstbetriebswege im Sachsenwald keine öffentlich gewidmeten Straßen, sondern Bestandteil des Betriebsvermögens seien. Sie fragt nach den Gründen, die gegen eine Eingemeindung des Forstbetriebs sprächen.

Landrat Dr. Mager antwortet, Herr Illgner sei nicht stimmberechtigtes Mitglied im Amtsausschuss; der Forstgutsbezirk sei amtszugehörig. Hinsichtlich der Weiterleitung der Schlüsselzuweisungen und der Ausweisung der Wege als Gemeindestraßen dürfte das Amt zu den gleichen Erkenntnissen gelangen wie der Kreis. In die Wege im Sachsenwald, die deutlich besser seien als die staatlichen Wege, werde vermutlich auch aus Gründen der touristischen Erschließung investiert. Bei dem Gesprächstermin hätten die Bürgermeister der von einer möglichen Eingemeindung betroffenen Umlandgemeinden die Befürchtung geäußert, dass sie erhebliche Mittel für die Erhaltung oder Verbesserung der Wege aufwenden müssten. Eine zweite große Sorge sei das Thema Brandschutz im Forstgutsbezirk gewesen.

Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe sagt zu, dem Finanzausschuss die erbetenen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Probleme gingen auf ein Gesetz aus dem Jahr 1927 zurück, in dem von „Landgemeinden“ die Rede sei und das seitdem nicht angefasst worden sei. Nachdem man das Thema jetzt aufgearbeitet habe, werde für ihn immer deutlicher, dass man die Unklarheiten beseitigen und die Inkommunalisierung durchführen müsse. Zur Vorlage der Haushaltsrechnung vertrete das Innenministerium eine andere Rechtsauffassung als der Landrat. Es gebe die Anforderung, dass das gemeindefreie Gebiet seine Rechnung offenlege. Damit komme der Gutsbezirk seiner Rechenschaftspflicht gegenüber der zuständigen Kommunalaufsicht nach.

Herr Dr. Mager stellt klar, dass sichergestellt sein müsse, dass die Mittel, die für öffentliche Zwecke zur Verfügung stünden, so verwendet würden, wie sie auch Gemeinden verwenden dürften. Daher wolle man die vorliegenden Ausgabenübersichten durch eine Einnahmen-Überschussrechnung konkretisiert haben. Er gehe – wie gesagt – davon aus, dass man die erbetenen Informationen bekomme.

Abgeordnete Krämer wiederholt ihre Kritik, dass öffentliche Mittel für Zwecke des Betriebsvermögens des Forstbezirks verwendet würden. Sie fragt den Landrat, ob er die vom Staatssekretär in der letzten Ausschusssitzung geäußerte Auffassung teile, bei einem Kaufmann die Annahme schutzwürdigen Vertrauens zu unterstellen.

Herr Dr. Mager entgegnet, die öffentlichen Mittel müssten so verwendet werden, wie sie auch eine Gemeinde hätte verwenden dürfen. Eine Gemeinde habe bei der Verwendung der Mittel im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts einen gewissen Spielraum und könne beispielsweise auch Maßnahmen fördern, die privatnützigen Charakter hätten (zum Beispiel Balkonkraftwerke). Dass die Wege im Sachsenwald besser seien, als es für einen normalen Forstbetrieb erforderlich wäre, lasse darauf schließen, dass touristische Gesichtspunkte eine Rolle spielten. Insofern würde er nicht ausschließen, dass im Rahmen einer freiwilligen Leistung – wie der Kreis Herzogtum Lauenburg beispielsweise den Weg des Wasser- und Schifffahrtsamtes als Radweg unterhalte – Aufwendungen getätigt würden, die das Betriebsvermögen in einen besseren Zustand versetzten, als es für den Betrieb allein notwendig wäre.

Aus der übersandten Auflistung werde deutlich, dass mithilfe der Mittel eine Vielzahl von Aufwendungen getätigt werde, unter anderem Pflichtaufwendungen (Amtsumlage, Kreisumlage, Beiträge an Gewässerunterhaltungsverbände), das Anlegen und Pflegen von Parkplätzen oder die Entsorgung von illegalem Abfall. Er halte es nicht für unrealistisch, dass damit durchaus Zwecke verfolgt würden, die man im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts einer Gemeinde rechtfertigen könne. Die Frage der Abgrenzung von betrieblichen Aufwendungen und öffentlichen Aufwendungen wolle man weiter prüfen.

In dem Gespräch hätten Herr Illgner und Graf von Bismarck nachvollziehbar dargelegt, dass sie die Aufwendungen zu der Zeit, als sie keine öffentlichen Einnahmen gehabt hätten, auf die Flächeneigentümer aufgeteilt hätten. Er habe die beiden Herren gebeten, für die Jahre vor

2019 die Einnahmen-Überschussrechnung vorzulegen, um vergleichen zu können, wie sich die Höhe der Aufwendungen entwickelt habe.

Staatssekretär Dr. Hogrefe knüpft an seine Ausführungen in der letzten Sitzung an und macht noch einmal darauf aufmerksam, dass nach § 116 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz Vertrauensschutz gelte und keine Anhaltspunkte vorlägen, eine Rücknahme des Verwaltungsaktes vorzunehmen und Mittel zurückzuverlangen.

Auf weitere Fragen der Abgeordneten Plambeck, Brandt und Raudies antwortet Herr Dr. Mager, die Kommunalaufsicht habe zwar kein Prüfungsrecht, aber der Gutsbezirk sei durchaus verpflichtet, über einen Jahresabschluss darzulegen, wie die Mittel verwendet worden seien. Wenn der Aufwand zur Erhaltung der Wege über das erforderliche Maß für die Erhaltung des Betriebsvermögens hinausgehe, halte er eine Förderung aus öffentlichen Mitteln für möglich. Für welche Zwecke Mittel im Forstgutsbezirk verwendet würden, entscheide keine demokratisch legitimierte Vertretung, sondern der Gutsbesitzer.

Staatssekretär Dr. Hogrefe bekräftigt die politische Absicht, die gesetzliche Regelungslücke zu schließen.

Herr Nowotny, Leiter des Referats Kommunale Finanzen und Wirtschaft, Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen im Innenministerium, legt dar, es verbleibe bedauerlicherweise ein nennenswertes Maß an Rechtsunsicherheit. Die Reste des Gesetzes aus dem Jahr 1927 seien schwer handhabbar. In § 13 des Gesetzes heiße es: „Bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirkes gilt folgendes: 1. Auf die Gutsbezirke finden die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“ Daran werde deutlich, dass schon der damalige Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass es sich um eine Übergangsregelung handele, die bis heute nicht angefasst worden sei.

Es sei nicht von vornherein vollkommen abwegig gewesen, dass Forstgutsbezirke als gemeindefreie Gebiete nach den Regelungen des FAG 2021 neu eingeführte Schlüsselzuweisungen erhielten. Es handele sich um eine Frage der Auslegung des FAG, mit der sich der Gesetzgeber nicht explizit auseinandergesetzt habe. Das Innenministerium vertrete seit Herbst 2024 die Rechtsauffassung, dass Forstgutsbezirke keine Gemeinden im Sinne des FAG hinsichtlich der Normen für Schlüsselzuweisungen seien. Es sei unbestritten, dass bei Erhalt öffentlicher Mittel

eine Rechenschaftspflicht bestehe; welche Form die Rechnungslegung haben müsse, bleibe dahingestellt. Zu den Rechtsunsicherheiten gehöre auch die Frage, welche Prüfungsrechte der Kommunalaufsicht zur Verfügung stünden.

Auch Staatssekretär Dr. Hogrefe weist darauf hin, dass sich die Korrekturmöglichkeiten des FAG nur auf Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte und nicht auf gemeindefreie Gebiete bezögen. Nachdem das Thema nahezu 100 Jahre nicht angegangen worden sei, wolle man das Problem jetzt lösen.

Abgeordnete Krämer wiederholt ihre Erwartung an die Landesregierung, nicht rechtmäßig ausgezahlte FAG-Mittel – unabhängig von der Frage der Verwendung – zurückzufordern, und fragt, ob das Land die Frage der Rückforderung rechtlich überprüfen lassen werde.

Abgeordnete Raudies legt Wert darauf, als Staat zu überprüfen, dass kein öffentliches Geld für private Zwecke ausgegeben worden oder ins Privatvermögen geflossen sei. Wenn man kein Auto habe, könne man auch keine Kfz-Steuer erstattet bekommen. Genauso wisse ein Forstverwalter, dass er keine Zuweisungen für Gemeindestraßen erhalten könne, weil er gar keine Gemeindestraßen habe. Sie wiederholt ihre Kritik, dass der Landeshaushalt einen Schaden in Höhe von 130.000 Euro erleide.

Abgeordneter Plambeck bekräftigt noch einmal das politische Ziel, Gesetzeslücken zu schließen und das gemeindefreie Gebiet einzugemeinden.

Abgeordnete Raudies bemängelt, dass das Innenministerium den Vorfall nicht von sich aus im Finanzausschuss im November 2024 angesprochen habe.

Abschließend entschuldigt sich Staatssekretär Dr. Hogrefe noch einmal dafür, dass das Innenministerium einen Fehler gemacht und den Finanzausschuss nicht zeitnah informiert habe, und sagt zu, solche Anachronismen und damit Fehleranfälligkeiten zu beseitigen. Für eine Rückforderung der in Rede stehenden FAG-Mittel sehe man keine Rechtsgrundlage.

Abgeordnete Krämer bittet das Innenministerium, seine Rechtsauffassung zum Vertrauensschutz schriftlich darzulegen.

2. **Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs und Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2022**

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 20/1671](#)

(überwiesen am 15. Dezember 2023)

Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung
[Umdruck 20/4386](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Landeshaushaltsrechnung – ohne Einzelplan 02 (Landesrechnungshof) – und der dazu vorliegenden Bemerkungen des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 114 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

Ebenfalls einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die in dem nachstehenden Bericht des Finanzausschusses enthaltenen wesentlichen Sachverhalte im Sinne des § 114 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung festzustellen und die Landesregierung aufzufordern, die im Bericht angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten ([Umdruck 20/4386](#) beziehungsweise [Drucksache 20/2920](#)).

3. Private Altersvorsorge stärken!

Antrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/2859](#)

Sichere und stabile Renten

Alternativantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 20/2899](#) (neu)

(überwiesen am 31. Januar 2025 an den **Finanzausschuss** und den Sozialausschuss)

– Verfahrensfragen –

Einstimmig beschließt der federführende Finanzausschuss, zunächst zu beiden Anträgen schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

4. Daten effizienter vernetzen

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 20/2749](#)

(überwiesen am 31. Januar 2025 an den **Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss)

– Verfahrensfragen –

Einstimmig schließt sich der Finanzausschuss der schriftlichen Anhörung des federführenden Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses an.

5. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 20/4375](#) – Energieberatung durch Haus & Grund

[Umdruck 20/4381](#) – Leseförderung

[Umdruck 20/4382](#) – Verwaltungsabkommen Schiedsgerichtsbarkeit
„NS-Raubgut“

vertraulicher [Umdruck 20/4312](#) – neue Förderrichtlinie „Frau & Beruf“

Zu [Umdruck 20/4375](#) fragen die Abgeordneten Raudies und Krämer das Innenministerium, wie die Förderung konkret ausgestaltet werde, welche konkreten Ziele/Energieeinsparungen erreicht werden sollten sowie wie und wann das Programm evaluiert werde.

Der Finanzausschuss nimmt die ersten drei Umdrucke zur Kenntnis; [Umdruck 20/4312](#) soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

6. Verschiedenes

Die nächste Ausschusssitzung findet am 20. Februar 2025 statt.

7. Bericht des Finanzministeriums über die Situation und Zukunft der Spielbanken in Schleswig-Holstein

(größtenteils nicht öffentlich und **vertraulich** gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO)

Finanzministerin Dr. Schneider berichtet, die Privatisierung der Spielbankengruppe sei Teil des Koalitionsvertrags. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Auftrags sei die Änderung des Spielbankgesetzes im Dezember letzten Jahres. Auch wenn nach § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung keine Einwilligung des Landtags erforderlich sei, wolle man den Landtag so weit wie möglich beteiligen und habe eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung verankert.

Über die weiteren Verfahrensschritte unterrichtet sie den Finanzausschuss ab 11:30 Uhr in vertraulicher Sitzung, weil Betriebsgeheimnisse berührt sind (siehe vertraulichen Teil der Niederschrift).

Der Vorsitzende, Abgeordneter Dirschauer, schließt die Sitzung um 11:45 Uhr.

gez. Christian Dirschauer
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer